

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

vom 24. März 2015

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------------|
| A. Allgemeines | Artikel |
| Zweck | 1 |
| Grundsatz | 2 |
| B. Voraussetzungen für die Geltendmachung von Beiträgen | |
| Finanzierte Kinderbetreuung | 3 |
| Wohnsitzprinzip | 4 |
| Erwerbstätigkeit | 5 |
| Betreuungskosten-/tarife | 6 |
| C. Berechnung der Elternbeiträge | |
| Grundsatz Elternbeitrag | 7 |
| Massgebendes Einkommen | 8 |
| Höhe des Beitrags | 9 |
| D. Geltendmachung des Beitrags | |
| Antrag und Änderungen | 10 |
| Überweisung des Beitrags | 11 |
| Härtefälle | 12 |
| Neuberechnung des Beitrags | 13 |
| Fehlende oder falsche Angaben | 14 |
| Unrechtmässiger Bezug | 15 |
| Wegzug | 16 |
| Vollzug | 17 |
| E. Rechtsschutz, Übergangsbestimmung und Inkraftsetzung | |
| Rechtsschutz | 18 |
| Inkraftsetzung | 19 |
| Übergangsbestimmung | 20 |

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 22. Juni 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Hochfelden unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, um die Entwicklung und Integration der Kinder zu fördern und um den Eltern zu ermöglichen, Familie und Arbeit miteinander zu vereinbaren.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeinde Hochfelden bietet keine eigenen Einrichtungen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter an. Sie unterstützt deshalb Erziehungsberechtigte, welche auf eine Betreuungseinrichtung angewiesen sind, mit Beiträgen gemäss dieser Verordnung.

B. Voraussetzungen für die Geltendmachung von Beiträgen

Art. 3 Finanzierte Kinderbetreuung

Beiträge werden geleistet für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in

- Kinderkrippen-/horte, sofern
 - die Institution über eine Bewilligung nach übergeordnetem eidgenössischen und kantonalen Recht verfügt;
 - die Institution nach den kantonalen Richtlinien betrieben wird;
 - die Institution Praktikumsplätze und/oder Lehrstellen anbietet, soweit dies betrieblich zumutbar ist.
- Tagesfamilien, sofern diese über die notwendigen Bewilligungen verfügen und der kommunalen Aufsicht unterstellt sind.

Die Leistung von Beiträgen für die Betreuung in nicht bewilligten privaten Betreuungseinrichtungen ist ausgeschlossen.

Art. 4 Wohnsitzprinzip

Anspruch auf Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben nur Erziehungsberechtigte, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Hochfelden haben.

Art. 5 Erwerbstätigkeit

Anspruch auf Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.

Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenweise überprüft.

Der Gemeinderat ist befugt, für erziehungsberechtigte Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 6 Betreuungskosten-/tarife

Der Betreuungstarif darf einen Maximalansatz von Fr. 140.00 pro Tag nicht übersteigen.

C. Berechnung der Elternbeiträge

Art. 7 Grundsatz Elternbeitrag

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten Fr. 150'000.00 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Massgebend ist das steuerbare Vermögen der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Das steuerbare Vermögen von Konkubinatspartnern wird in die Berechnung einbezogen.

Art. 8 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen (Pos. 199 Steuererklärung) ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Zu den Einkünften gehören Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw.

Art. 9 Höhe des Beitrags

Die Höhe des Beitrags bemisst sich einerseits nach dem massgeblichen Einkommen, der Anzahl der betreuten Kinder und andererseits nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Es werden Beiträge für maximal 236 Betreuungstage pro Kind und Jahr ausbezahlt.

Massgebendes Einkommen

| Massgebendes Einkommen | Kinder | | | | |
|------------------------|--------|------|------|------|------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5+ |
| -50'000 | 75 % | 75 % | 75 % | 75 % | 75 % |
| 50'001-60'000 | 60 % | 70 % | 75 % | 75 % | 75 % |
| 60'001-70'000 | 50 % | 60 % | 70 % | 70 % | 75 % |
| 70'001-80'000 | 40 % | 50 % | 60 % | 60 % | 70 % |
| 80'001-90'000 | 20 % | 30 % | 40 % | 50 % | 60 % |
| 90'001-100'000 | 0 % | 20 % | 30 % | 40 % | 50 % |
| 100'001-110'000 | 0 % | 0 % | 10 % | 30 % | 40 % |
| 110'001-120'000 | 0 % | 0 % | 0 % | 10 % | 20 % |

Ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 120'001 werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.

Massgebendes Arbeitspensum

| Arbeitspensum des Haushalts | | Max. Anzahl Betreuungstage |
|--------------------------------------|---|-------------------------------|
| Mit allein erziehendem Elternteil | Mit zwei Erziehungsberechtigten oder allein erziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebender Partner | |
| 20 % | 120 % | 47 |
| 30 % | 130 % | 71 |
| 40 % | 140 % | 94 |
| 50 % | 150 % | 118 |
| 60 % | 160 % | 142 |
| 70 % | 170 % | 165 |
| 80 % | 180 % | 189 |
| 90 % | 190 % | 212 |
| 100 % | 200 % | 236 |

D. Geltendmachung des Beitrags

Art. 10 Antrag und Änderungen

Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für die Ausrichtung von Beiträgen an die Betreuungskosten für Kinder im Vorschulalter ein.

Der Antrag enthält alle notwendigen Informationen. Insbesondere sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang
- Angaben zum Erwerbspensum
- aktuelle Steuererklärung
- aktuelle Lohnabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien usw.
- aktuelle Betriebsbuchhaltung

Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit oder beim Betreuungsumfang sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert 30 Tagen nach der Änderung der Gemeinde melden.

Art. 11 Überweisung des Beitrags

Der gemäss Art. 9 errechnete Beitrag wird den Erziehungsberechtigten monatlich, jeweils am Ende des Monats ausbezahlt.

Erhält die Gemeinde Kenntnis davon, dass die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nachkommen, wird die Auszahlung der Beiträge eingestellt.

Art. 12 Härtefälle

In Härtefallsituationen können sich die Betroffenen an die zuständige Stelle in der Gemeinde wenden.

Verlieren Eltern ihre Arbeitsstelle oder sind sie vorübergehend arbeitslos, können die Beiträge für die Kinderbetreuung noch während maximal drei Monaten ausgerichtet werden.

Art. 13 Neuberechnung des Beitrags

Eine Neuberechnung des Beitrags erfolgt:

- mindestens einmal jährlich;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen gemeldeten Änderung der Familienverhältnisse, welche Einfluss auf die Berechnung des Beitrags haben;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation.

Eine Neuberechnung des Beitrags erfolgt auf den der Änderung folgenden Monat. Eine Neufestlegung des Beitrags infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um Fr. 4'000 erhöht oder vermindert.

Art. 14 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung der Beiträge keine, unvollständige oder falsche Angaben gemacht, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 15 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu hohen Beitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird von der Gemeinde Hochfelden bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

Art. 16 Wegzug

Bei Wegzug der Beitragsberechtigten aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten für Kinder im Vorschulalter per Wegzugsdatum dahin.

Art. 17 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung, insbesondere die Beitragsberechnung, erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Politischen Gemeinde Hochfelden. Die Gemeinde hat jederzeit ein Akteneinsichtsrecht, soweit dieses für die Beitragsberechnung von Bedeutung ist. Der Datenschutz wird gewährleistet.

E. Rechtsschutz, Übergangsbestimmung und Inkraftsetzung

Art. 18 Rechtsschutz

Der Gemeinderat bezeichnet die Stelle in der Gemeinde Hochfelden, welche für die Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten für Kinder im Vorschulalter zuständig ist. Die Beitragsberechnung der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle kann innert 30 Tagen an den Gemeinderat zur Überprüfung weitergezogen werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über den Anspruch auf Beiträge und deren Höhe.

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Art. 20 Übergangsbestimmung

Beiträge im Sinne dieser Verordnung, welche rückwirkend per 1. Januar 2015 geltend gemacht werden, sind unter Beilage der Unterlagen gemäss Art. 10 dieser Verordnung bis spätestens 31. August 2015 der Gemeinde Hochfelden einzureichen.